

Richtlinien der Stadt Paderborn zur Gewährung von Förderungen für die Haushaltsposition „Veranstaltungen für Studierende“

A Grundsätze

B Förderbedingungen

C Förderentscheidungen

D Förderverfahren und Nachweispflichten

E Schlussbestimmungen

A Grundsätze

1. Ziel der Förderung, die durch die folgenden Richtlinien geregelt wird, ist die stärkere Einbindung von Studierenden in die Stadtgesellschaft. Sie soll dazu beitragen, dass Studierende Paderborn nicht nur als Studienort, sondern auch als attraktiven Lebensmittelpunkt erleben können. Die spezielle Kulturförderung gliedert sich ein in andere Maßnahmen anderer städtischer Arbeitsbereiche mit derselben Zielsetzung.
2. Um die Zielsetzung zu erreichen kann die Stadt Paderborn nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien Zuschüsse gewähren.
3. Gefördert werden kulturelle Aktivitäten, die die Zielgruppe der Studierenden besonders ansprechen. Kulturelle Aktivitäten können Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Workshops, Ausstellungen, Film-, Buch- oder Internetprojekte o.ä. sein.
4. Priorität genießen dabei kulturelle Aktivitäten,
 - a) die von gemeinnützigen Institutionen organisiert werden,
 - b) bei denen Studierende auch als Akteur*innen in Organisation und Umsetzung auftreten, nicht nur als Konsument*innen,
 - c) die auf die Einbindung von Studierenden und studentischen kulturellen Aktivitäten in die allgemeine Kulturszene der Stadt auch außerhalb weitgehend geschlossener studentischer Bereiche ausgerichtet sind,
 - d) die für die Zielgruppe der Studierenden konzipiert sind, sie aber mit der allgemeinen Stadtgesellschaft verbindet,
 - e) die für die Zielgruppe der Studierenden konzipiert und besonders hochwertig, kreativ oder innovativ sind.
5. Nicht gefördert werden kulturelle Aktivitäten, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen sollen.
6. Für kulturelle Aktivitäten, die der Gewinnerzielung dienen, gelten besondere Regelungen gemäß B.6, B.9, C.2 und D.1.c dieser Richtlinien.
7. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Paderborn bereitgestellt.

B Förderbedingungen

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der vor Beginn einer Maßnahme zu stellen ist. Im Antrag ist der Verwendungszweck zu bezeichnen. Dessen Änderung ist nur mit Zustimmung der Stadt Paderborn zulässig. Bei einer Änderung ohne Zustimmung ist der Zuschuss unter Berechnung banküblicher Zinsen zurückzuzahlen.
2. Für Anträge, die nach Beginn der zu fördernden Aktivität eingereicht werden, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss gewährt werden. Die Ausnahmefälle bedürfen der dokumentierten Genehmigung durch die Kulturdezernentin/den Kulturdezernenten.
3. Eine Antragstellung ist bereits im Vorjahr des Beginns des Durchführungszeitraums möglich.
4. Ein Förderantrag kann sich auch auf eine kulturelle Aktivität beziehen, deren Durchführungszeitraum mehrere Jahre umfasst.
5. Die Stadt Paderborn tritt nicht als (Mit-)Veranstalterin der nach dieser Richtlinie geförderten kulturellen Aktivitäten auf.
6. Die Förderung pro Antrag darf maximal ein Drittel der im Haushalt zur Verfügung stehenden Gesamtsumme betragen. Für der Gewinnerzielung dienende kulturelle Aktivitäten gilt eine Grenze von maximal 2.000 EUR.
7. Aus dem Antrag muss insbesondere hervorgehen:
 - a) Ort(e) und Datum (bzw. Daten) bzw. Zeitraum der kulturellen Aktivität
 - b) gesamter Durchführungszeitraum von der ersten Auftragserteilung bis zur Abrechnung (Der Durchführungszeitraum ist relevant im Hinblick auf die Regelungen unter Buchstabe D.)
 - c) Veranstalter*in
 - d) Verantwortliche Leiter*in
 - e) Zielgruppe
 - f) erwartete Besucherzahl oder Teilnehmerzahl
 - g) Kosten- und Finanzierungsplan
 - h) ausführliche Beschreibung der kulturellen Aktivität
8. Der Kosten- und Finanzierungsplan enthält mindestens folgende Angaben:
 - a) Kalkulierte Aufwendungen, aufgeteilt in einzelne Kostenpositionen und Sachbereiche wie z.B. Künstlerhonorare, andere Honorare, Mieten, Aufträge, Gebühren, Öffentlichkeitsarbeit, Technik-Kosten, Organisation etc.
 - b) Kalkulierte Einnahmen, aufgeteilt nach Eintritts-/Teilnahme-Entgelten, Veranstaltungs-Nebeneinnahmen (z.B. Getränkeverkauf) und Drittmitteln (z.B. Spenden, Sponsoring oder öffentliche Zuschüsse)
 - c) Kalkulierter Eigenanteil. Der Eigenanteil kann auch durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Kulturbereich des Landes NRW erbracht werden.
 - d) Kalkulierte Unterdeckung ohne den Zuschuss der Stadt Paderborn
9. Bei kulturellen Aktivitäten, die der Gewinnerzielung dienen, ist darüber hinaus im Antrag darzulegen, für welche konkreten Aufwendungen im Rahmen der Gesamtplanung die Förderung beantragt wird. Die Fördersumme darf maximal 50% dieser Aufwendungen betragen und gemäß B.6, Satz 2 maximal die Höhe von 2.000 EUR betragen.

10. Förderfähig sind insbesondere folgende Aufwendungen im angemessenen Umfang:
 - a) Künstlerhonorare
 - b) Aufwendungen für angemietete Räumlichkeiten oder Veranstaltungsflächen
 - c) Aufwendungen für Technik und Bühnenaufbau
 - d) Aufwendungen für Reinigung und Abfallbeseitigung
 - e) Aufwendungen für Sicherheits- und Sanitätsdienste
 - f) Aufwendungen für Werbung
 - g) Gebühren für Genehmigungen
 - h) Steuerfreie Zahlungen im Sinne von § 3 Ziff. 26 EStG an Personen, die für die kulturelle Aktivität tätig werden bis zu einer Höhe von max. 150,00 EUR pro Person für Hilfskräfte und bis zu einer Höhe von max. 300,00 EUR pro Person für Verantwortliche. Eine Anerkennung der Förderfähigkeit dieser Aufwendungen kommt nur in Frage, wenn die Arbeiten nicht gleichzeitig als Eigenanteil eingebracht werden.
 - i) Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden, für die analog zu der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement des Landes NRW ein Satz von 15 EUR pro Stunde gilt, sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen der oder des ehrenamtlichen Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der antragstellenden Einrichtung gegenzuzeichnen.
11. Nicht förderfähig sind
 - a) Entgelte, die in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder einer ihr/ihm zugehörigen Institution erbracht werden.
 - b) die Anschaffungen von Vermögensgegenständen. Ausnahmen gelten nur, wenn eine Miete nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.
 - c) Abziehbare Steuerbeträge (Vorsteuerabzug) auf Seiten der Zuwendungsempfänger*innen.
12. Die Antragsteller*innen sind im Rahmen der Antragsbearbeitung zur Auskunft gegenüber der Stadt Paderborn verpflichtet.
13. Ein zweiter Zuschuss an den selben Antragsteller/die selbe Antragstellerin für eine gleichartige kulturelle Aktivität wie die zuvor bewilligte, also über eine gleichartige Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe oder Ausstellung, ein gleichartiges Medienprojekt oder einen gleichartigen Workshop, wird erst dann bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis (vgl. Buchstabe D) für den vorherigen Zuschuss bei der Stadt Paderborn vorgelegt und geprüft worden ist.
14. Dieselbe kulturelle Aktivität kann nur einmal durch die Stadt Paderborn gefördert werden. Eine unzulässige Doppelförderung entsteht etwa bei der Gewährung zweckgebundener Zuschüsse nach den allgemeinen Kulturförderrichtlinien sowie die Inanspruchnahme des Verlustausgleichs in der Kulturwerkstatt sowie andere Förderungen. Nicht förderschädlich sind Pauschalzuschüsse nach den allgemeinen Kulturförderrichtlinien und Vorteile, die aus einer Mitgliedschaft in der Kulturwerkstatt erwachsen, Preisgelder (Heimat-Preis, Kulturpreis) und Förderungen durch Paderborn überzeugt e.V.

C Förderentscheidungen

1. Über die Förderungswürdigkeit und die Förderhöhe wird unter Beachtung der Regelungen unter A.7 bei Abwägung aller vorliegenden Anträge nach den folgenden Kriterien entschieden:
 - a) Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Zielsetzung gemäß den Regelungen unter A.1 und A.3 dieser Richtlinien
 - b) Priorisierung gemäß den Regelungen unter A.4 dieser Richtlinien
 - c) Nachvollziehbarkeit und Konkretisierungsgrad des Antrags (Drittmitteleinwerbung, Einnahmekalkulation)
 - d) Nachvollziehbarkeit der organisatorischen, wirtschaftlichen und inhaltlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der finanziellen Größenordnung
 - e) Erbringung eines Eigenanteils
 - f) Besondere Kreativität und besonderer Innovationsgrad
2. Bei kulturellen Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung unter A.1, die der Gewinnerzielung dienen, soll die Förderung die Bereitschaft zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen erhöhen, indem sie das unternehmerische Risiko mindert und ggf. ein Defizit ausgleicht. Dies gilt besonders, wenn es sich um prioritär zu behandelnde kulturelle Aktivitäten gemäß A.4 b-d handelt.
3. Bei der Bemessung der Förderhöhe sind die Regelungen gemäß Ziffer B.6 zu beachten.
4. Bei den Entscheidungsfindungen ist bei einer Förderhöhe bis einschließlich 10.000 EUR auf der ersten Ebene mindestens das Vieraugenprinzip zu wahren, indem Amtsleiter*in und stellv. Amtsleiter*in (bei Verhinderung auch die/der zuständige Sachbearbeiter*in) die abschließende Entscheidung vorbereiten.
5. Die abschließende Entscheidung trifft bei einer Förderhöhe bis einschließlich 10.000 EUR die/der Kulturdezernent*in, sofern die Förderung innerhalb eines Jahres erfolgt.
6. Bei einer Förderhöhe ab 10.000 EUR ist ein Beschluss des Kulturausschusses erforderlich.
7. Unabhängig von der Förderhöhe ist bei mehrjährigen Förderungen stets ein Beschluss des Kulturausschusses erforderlich.
8. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung wird jeweils spätestens 14 Tage nach den Stichtagen 28. Februar, 30. Juni¹ und 31. Oktober über die jeweils vorliegenden Anträge entschieden. Auf diese Weise wird einerseits eine Entscheidung in angemessenem Zeitrahmen nach der Antragsstellung, andererseits eine vergleichende Abwägung aller vorliegenden Anträge sichergestellt. Bei der Notwendigkeit der Einbeziehung des Kulturausschusses verlängert sich Frist bis zur nächsten Sitzung des Kulturausschusses.
9. Förderentscheidungen für das folgende Jahr stehen stets unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Mitteln im Haushalt.
10. Die Entscheidungsfindung und -begründung ist jeweils zu dokumentieren.

¹ Im Jahr 2020 gilt einmalig der Stichtag 31. August 2020

D Förderverfahren und Nachweispflichten

1. Für kulturelle Aktivitäten, die gemäß den Regelungen unter Buchstabe D als förderwürdig befunden, werden vom Kulturamt der Stadt Paderborn Förderbescheide erteilt, welche bereits die Form der Nachweispflicht über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel benennen. Dabei sind folgende Gruppen zu unterscheiden:
 - a. Pauschalförderungen können bis zu einer Höhe von max. 500 EUR gewährt werden. Für diese Förderungen gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren. Die Zuschussempfänger*innen haben in diesen Fällen dem Kulturamt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unter Vorlage eines einfachen Sach- und Finanzberichts spätestens 6 Monate nach Ende des im Förderbescheid benannten Durchführungszeitraums zu bestätigen.
Pauschalförderungen können nicht für der Gewinnerzielung dienende kulturelle Aktivitäten gewährt werden.
 - b. Bei Förderungen in Höhe von mehr als 500 EUR für kulturelle Aktivitäten, die nicht der Gewinnerzielung dienen, haben die Zuschussempfänger*innen spätestens 6 Monate nach Ende des im Förderbescheid benannten Durchführungszeitraums einen Verwendungsnachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel in Form eines Sach- und Finanzberichts unter Vorlage der Einnahmen- und Ausgabennachweise vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann eine Rückforderung einschließlich banküblicher Zinsen erfolgen. Gleiches gilt, wenn die entstandenen Einnahmen und Ausgaben nicht ausreichend belegt wurden.
 - c. Bei Förderungen für kulturelle Aktivitäten, die der Gewinnerzielung dienen, haben die Zuschussempfänger*innen spätestens 6 Monate nach Ende des im Förderbescheid benannten Durchführungszeitraums einen Verwendungsnachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel in Form eines Sach- und Finanzberichts unter Vorlage der Einnahmen- und Ausgabennachweise vorzulegen. Darüber hinaus haben sie für die gesamte Veranstaltung einen einfachen Sach- und Finanzbericht vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann eine Rückforderung einschließlich banküblicher Zinsen erfolgen. Gleiches gilt, wenn die entstandenen Einnahmen und Ausgaben nicht ausreichend belegt wurden.
2. Die Stadt Paderborn behält sich eine Überprüfung der in den Verwendungsnachweisen und Finanz- und Sachberichten angegebenen Daten durch das Kulturamt und das Rechnungsprüfungsamt vor. Die Zuschussempfänger*innen sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der Stadt Paderborn verpflichtet und haben dem Kulturamt bzw. dem Rechnungsprüfungsamt auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

E Schlussbestimmungen

1. Der Kulturausschuss wird einmal jährlich über die erteilten Förderbescheide mit Angabe der Förderhöhen informiert.
2. Alle Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Paderborn sollen kulturelle Aktivitäten, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, in geeigneter Weise im Rahmen ihrer rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützen, z.B. durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen, durch Gewährung von Ermäßigungen und durch Beratungsleistung.
3. Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2020 in Kraft

Zugrundeliegender Beschluss des Kulturausschusses
0157/20 09. Juni 2020